

# 12

06.05.2004

41	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna	91
42	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“ vom 04.05.2004	94
43	Inanspruchnahme verlängerter Nachtiefflugzeiten in den Sommermonaten	97

## B E K A N N T M A C H U N G

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 11.12.2003 den Feststellungsbeschluss für den neu aufgestellten Flächennutzungsplan (FNP) gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde der neu aufgestellte FNP gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

"Gem. § 6 Baugesetzbuch genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 11.12.2003 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der GE-Fläche südlich der A 44, östlich der B 233 und westlich der A 443 und mit einer Auflage."

Arnsberg, den 29. April 2004  
Bezirksregierung Arnsberg  
- 35.2.1-1.4-UN-1/04 -

gez. Renate Drewke  
Regierungspräsidentin

Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan inkl. Erläuterungsbericht liegt bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna mit Ausnahme der Fläche südlich der A 44, östlich der B 233 und westlich der A 443 gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna mit Ausnahme der Fläche südlich der A 44, östlich der B 233 und westlich der A 443 gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 29.04.2004 den vom Rat der Stadt Unna am 11.12.2003 beschlossenen Feststellungsbeschluss für den neu aufgestellten Flächennutzungsplan mit Ausnahme der Fläche südlich der A 44, östlich der B 233 und westlich der A 443 gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Abwägungsmängeln sowie Rechtsfolgen von Flächennutzungsplänen und Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

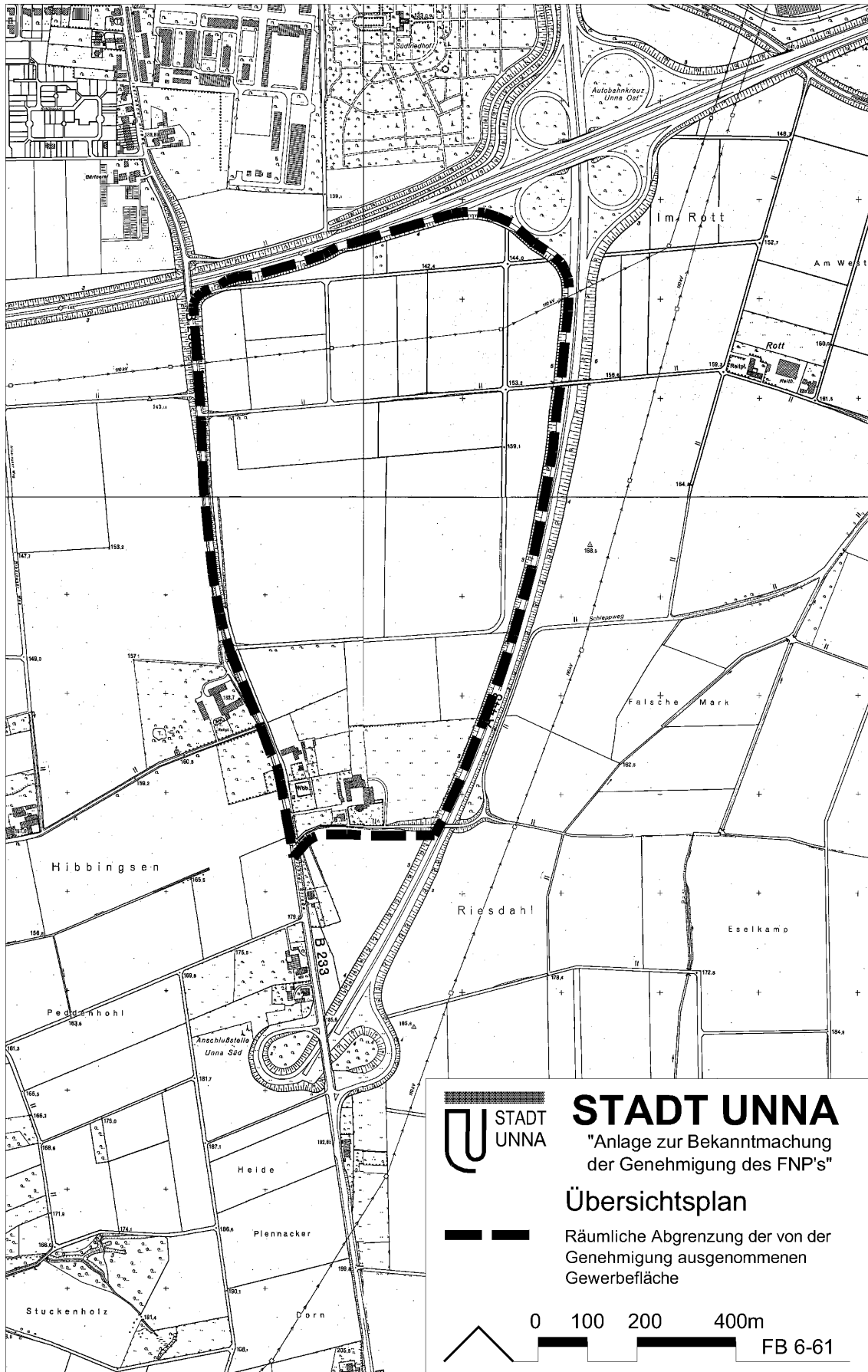
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 04. Mai 2004

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABI. StUN 12-41/06. Mai 2004



Anlage zum ABl. StUN 12-41/06. Mai 2004

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“ vom 04.05.2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 01.04.2004 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“ wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- |           |  |
|-----------|--|
| im Norden | durch die südliche Begrenzung der zeilenförmigen Wohnbebauung der Lönnsstraße (Südliche Grundstücksgrenzen der Flurstücke Flur 21 Nr. 193, 432, 433, 438, 396 und 627),  |
| im Osten  | durch den Straßenzug ‚Am Südfriedhof‘ (ausschließlich),  |
| im Süden  | durch die vorhandene Wegeparzelle 34 (einschließlich). Im Übergangsbereich nach Osten ist eine Teilfläche der Parzelle 318 mit einer Länge von etwa 180 Metern und einer Tiefe von etwa 53 Metern mit in den Geltungsbereich einbezogen, |
| im Westen | durch die L 679 ‚Iserlohner Straße‘ (einschließlich).  |

Der Geltungsbereich umfasst die Parzellen 359, 360, 804 – 806, 26, 29 – 31, 34, Teile der Parzelle 318 sowie einen Teilabschnitt der Iserlohner Straße. Das gesamte Areal hat eine Größe von etwa 11,9 ha.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“ in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

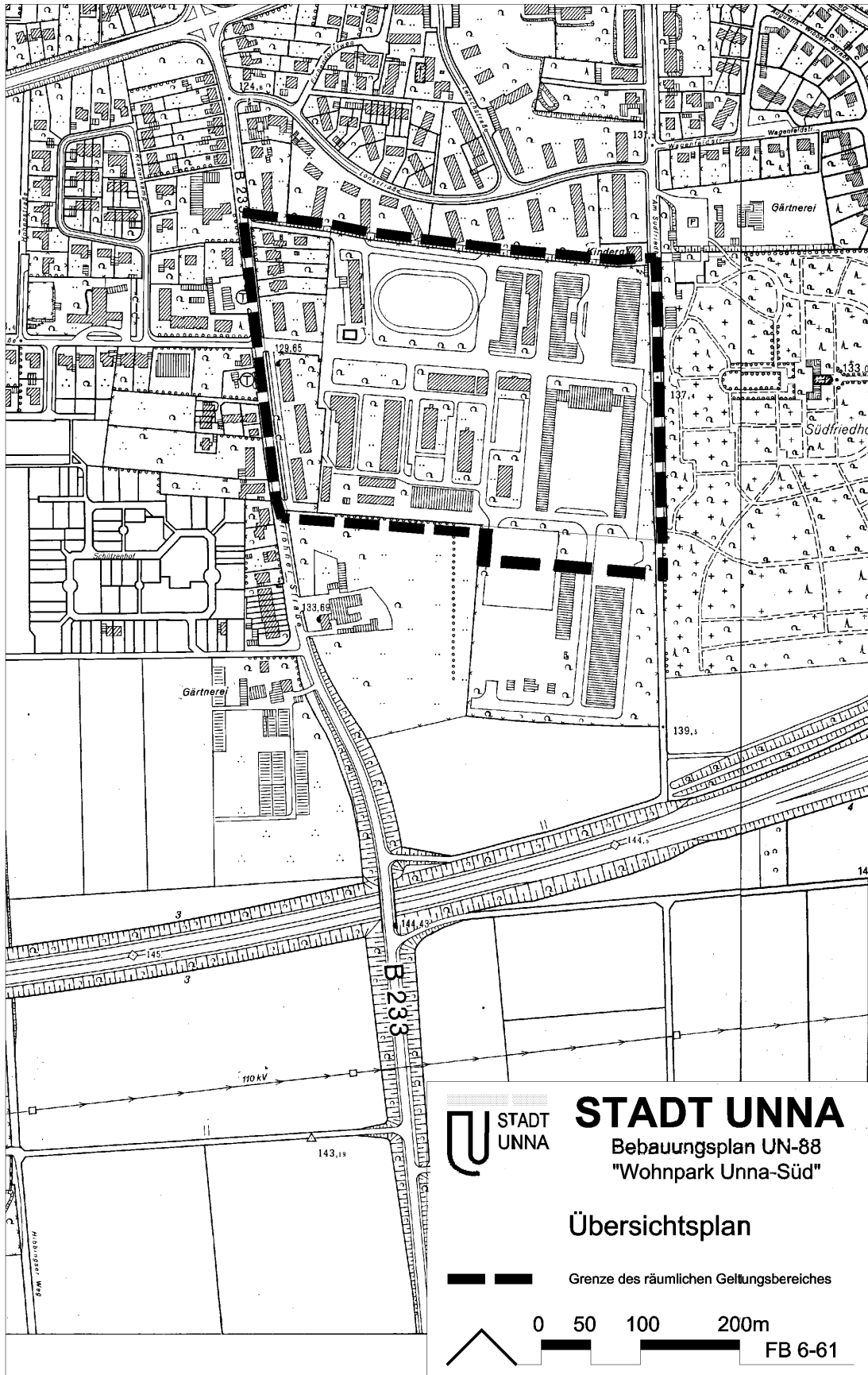
**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 04. Mai 2004

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABI. StUN 12-42/06. Mai 2004



Anlage zum ABI. StUN 12-42/06. Mai 2004

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Inanspruchnahme verlängerter Nachttiefflugzeiten in den Sommermonaten**

Gemäß § 30 des Luftverkehrsgesetzes und in Ergänzung der zur Durchführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften durch die Regelung über Nachttiefflugbetriebszeiten für die Hubschrauberaus- und -einbildung mit Nachtsehhilfen in den Sommermonaten in der Bundesrepublik Deutschland des Bundesministeriums der Verteidigung vom 29.04.2002 kündigt das Britische Verbindungsamt in Gütersloh die Inanspruchnahme von verlängerten Nachttiefflugzeiten durch das 1. Regiment AAC der Britischen Hubschrauberstaffel – stationiert in Gütersloh – für den Zeitraum von Mai bis August 2004 wie folgt an:

- dienstags bis freitags in den Monaten Juni und Juli 2004 von Mitternacht bis 02.00 Uhr
- dienstags bis freitags in den Monaten Mai und August 2004 von Mitternacht bis 01.30 Uhr.

ABl. StUN 12-43/06. Mai 2004